



SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE GESUNDHEIT ADOLESCENZTER (SGGA)
ASSOCIATION SUISSE POUR LA SANTE DES ADOLESCENTS (ASSA)

Schweizerische Gesellschaft für die Gesundheit Adoleszenter, SGGA

Statuten

Artikel 1 - Name und Sitz

1. Die Schweizerische Gesellschaft für die Gesundheit Adoleszenter (im folgenden SGGA) ist eine Vereinigung im Sinne der Artikel 60 und folgende des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Das Fortbestehen der SGGA ist unbegrenzt.
3. Der Sitz der SGGA befindet sich in der Schweiz am Wohnort des Präsidenten.

Artikel 2 - Ziele

1. Die SGGA setzt sich zum Ziel, das aktuell bekannte Wissen in Bezug auf die Gesundheit der Adoleszenten, unter Berücksichtigung der verschiedensten fachlichen Aspekte, sich anzueignen und weiter zu verbreiten.
2. Um dieses Ziel zu erreichen,
 - a) fördert die SGGA den Austausch unter Fachleuten, welche sich mit der Gesundheit der Adoleszenten in der Schweiz und im Ausland auseinandersetzen und die gleichen Interessen vertreten
 - b) organisiert die SGGA wissenschaftliche Tagungen, Konferenzen und Debatten
 - c) fördert die SGGA die Projektierung, Verbreitung und Realisierung von Forschungsgebieten und deren Resultate
 - d) erteilt die SGGA Rat und Empfehlungen zu Gesichtspunkten, welche spezifisch die Gesundheit Adoleszenter betreffen
 - e) kann die SGGA jede, ihr notwendig erscheinende Massnahme ergreifen, welche die Fortführung und Realisierung dieser Ziele notwendig macht

Artikel 3 - Mitglieder

Mitglieder der SGGA sind die ordentlichen Mitglieder, die Kollektivmitglieder, die korrespondierenden Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

Artikel 4 - Ordentliche Mitglieder

1. Jede in der Schweiz wohnhafte Person, die sich aktiv für die unter Artikel 2 beschriebenen Ziele engagiert oder interessiert, kann einen Antrag zur Mitgliedschaft bei der SGGA stellen.
2. Zu diesem Zweck ist ein vollständig ausgefülltes Beitritts-gesuch, zusammen mit einem kurzen Lebenslauf an das Sekretariat zu richten. Die ordentliche Mitgliedschaft wird gemäss Vorschlag des Vorstandes durch die Aufnahme an der GV erworben. Im Falle einer Ablehnung braucht der Vorstand seine Entscheidung nicht zu rechtfertigen.
3. Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag gemäss Artikel 9 (Abs. 5) und Artikel 11 (Abs. 5, § i) der vorliegenden Statuten.
4. Jedes ordentliche Mitglied ist in den Vorstand wählbar.



SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE GESUNDHEIT ADOLESZENTER (SGGA)
ASSOCIATION SUISSE POUR LA SANTE DES ADOLESCENTS (ASSA)

5. Die ordentliche Mitgliedschaft geht verloren:
 - a) nachdem ein Rücktrittsschreiben an den Präsidenten erfolgt ist
 - b) im Falle einer Nichtbezahlung des Jahresbeitrages während 3 aufeinander folgenden Jahren
 - c) durch Ausschluss an der GV, gemäss Vorschlag des Vorstandes, welcher vorgängig eine Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit hielt

Artikel 5 - Kollektivmitglieder

1. Institutionen oder Vereinigungen, welche gleichartige Ziele verfolgen oder welche mit den Vorhaben der SGGA einig sind, können eine Anfrage als Kollektivmitglieder stellen.
Das administrative Verfahren ist das gleiche, wie für die Einzelmitglieder. Der Vorstand achtet darauf, dass diese Institution oder Vereinigung keine sektiererische oder zweckentfremdende Grundgesinnung aufweisen.
2. Die Kollektivmitglieder sind nicht in den Vorstand wählbar. Sie haben an der GV kein Stimmrecht.
3. Jedes Kollektivmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag gemäss Artikel 9 (Abs. 5) und Artikel 11 (Abs. 5, §i) der vorliegenden Statuten.
4. Die Kollektivmitgliedschaft geht verloren:
 - a) nachdem ein Rücktrittsschreiben an den Präsidenten erfolgt ist
 - b) im Falle einer Nichtbezahlung des Jahresbeitrages während 3 aufeinander folgenden Jahren
 - c) durch Ausschluss an der GV, gemäss Vorschlag des Vorstandes, welcher vorgängig eine Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit hielt

Artikel 6 - Korrespondierende (ausländische) Mitglieder

1. Jede im Ausland wohnhafte Person, die sich aktiv für die unter Artikel 2 beschriebenen Ziele engagiert oder interessiert, kann auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes der SGGA und der Bestätigung durch den Vorstand korrespondierendes Mitglied werden.
2. Die korrespondierenden Mitglieder sind nicht in den Vorstand wählbar, sie haben an der GV kein Stimmrecht.
3. Die korrespondierenden Mitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Die korrespondierende Mitgliedschaft geht verloren:
 - a) nachdem ein Rücktrittsschreiben an den Präsidenten erfolgt ist
 - b) durch Ausschluss an der GV, gemäss Vorschlag des Vorstandes, welcher vorgängig eine Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit hielt

Artikel 7 - Ehrenmitglieder

1. Jede schweizerische und ausländische Person, die sich besonders in der Förderung der Gesundheit Adoleszenter ausgezeichnet hat, kann Ehrenmitglied werden, wenn sie von 3 ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen und diese Wahl durch den Vorstand bestätigt wird.
2. Die Ehrenmitglieder sind nicht in den Vorstand wählbar. Sie haben an der GV kein Stimmrecht.
3. Die Ehrenmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Die Ehrenmitgliedschaft geht verloren:
 - a) nachdem ein Rücktrittsschreiben an den Präsidenten erfolgt ist



SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE GESUNDHEIT ADOLESZENTER (SGGA)
ASSOCIATION SUISSE POUR LA SANTE DES ADOLESCENTS (ASSA)

- b) durch Ausschluss an der GV, gemäss Vorschlag des Vorstandes, welcher vorgängig eine Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit hielt

Artikel 8 - Organe des Vereins

1. Als Organe des Vereins gelten:
 - a) der Vorstand
 - b) die Generalversammlung
 - c) die Rechnungsrevisoren
2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten (oder dem gewählten Präsidenten) und 3 – 5 anderen Mitgliedern. Er wählt aus seinem Kreis einen Sekretär und einen Kassierer.
3. Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern an der GV mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen gewählt. Es wird darauf geachtet, dass der Vorstand die verschiedenen Fachdisziplinen repräsentiert, welche sich für die Gesundheit der Adoleszenten einsetzen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist jeweils für drei Jahre ist möglich.
5. Der Vorstand hält mindestens einmal pro Jahr eine Sitzung ab.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sollen durch einen Konsens getroffen werden. Bei Uneinigkeit entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet diejenige des Präsidenten.
7. Die, durch den Vorstand und die GV erstellten Protokolle werden in der Muttersprache des jeweiligen Sekretärs verfasst.

Artikel 9 - Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand:

1. regelt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der GV aus.
2. schlägt der GV die Aufnahme oder den Ausschluss der ordentlichen Mitglieder und der Kollektivmitglieder vor.
3. äussert seine Meinung über Vorschläge für die Aufnahme von korrespondierenden Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern. Im Falle einer negativen Beurteilung muss sich der Vorstand nicht rechtfertigen.
4. schlägt der GV den Ausschluss der korrespondierenden Mitglieder und Ehrenmitglieder vor.
5. unterbreitet der GV die Höhe der Jahresbeiträge.
6. beruft die GV mindestens einmal pro Jahr ein.
7. organisiert mindestens einmal pro Jahr eine wissenschaftliche Tagung.
8. legt der GV einen Jahresbericht und die Rechnung des Vereinsjahres vor. Die Rechnung wird durch 2 Rechnungsrevisoren geprüft.
9. schlägt Ausbildungs- und Forschungsprogramme vor. Er kann dazu auch Arbeitsgruppen bestimmen.
10. verwaltet den Fonds „Preis der Schweizerischen Gesellschaft für die Gesundheit Adoleszenter“ der „International Association for Adolescent Health“ (IAAH), welcher durch eine separate Verordnung geregelt ist.

Artikel 10 - Generalversammlung

1. Die GV vereinigt sich mindestens einmal pro Jahr.



SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE GESUNDHEIT ADOLESCENZTER (SGGA)
ASSOCIATION SUISSE POUR LA SANTE DES ADOLESCENTS (ASSA)

2. Alle Mitglieder werden bezüglich Datum, Ort, und Traktanden der GV mindestens 1 Monat davor benachrichtigt.
3. Ferner kann eine ausserordentliche GV innert einer Frist von 3 Monaten einberufen werden:
 - a) durch den Vorstand, wenn er eine solche für nötig erachtet.
 - b) auf Verlangen eines Drittels der ordentlichen Mitglieder.

Artikel 11 - Kompetenzen der Generalversammlung

1. Die GV ist das oberste Organ des SGGA. Sie trifft alle Entscheidungen gemäss den Statuten.
2. An der GV hat der Präsident des Vorstandes den Vorsitz. Bei Absenz wird er durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten.
3. Ohne Statutenänderung ist die GV rechtsgültig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
4. Ohne Statutenänderung trifft die GV ihre Entscheidungen mit absolutem Mehr der angegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist diejenige des Präsidenten entscheidend.
5. Die GV hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) das Protokoll der letzten GV zu genehmigen
 - b) den Bericht des Präsidenten zu genehmigen
 - c) die Jahresrechnung und das Budget zu genehmigen
 - d) dem Vorstand für die Verwaltung Entlastung zu erteilen
 - e) den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die anderen Vorstandsmitglieder zu wählen
 - f) die Rechnungsrevisoren zu ernennen
 - g) über die Aufnahme der ordentlichen und kollektiven Mitglieder zu entscheiden
 - h) über den Ausschluss der ordentlichen Mitglieder, der Kollektivmitglieder, der korrespondierenden Mitglieder und der Ehrenmitglieder zu entscheiden
 - i) die Höhe der Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder und der Kollektivmitglieder festzusetzen
 - j) über die Revision der Statuten zu entscheiden
 - k) über die Auflösung der SGGA zu entscheiden

Artikel 11 bis – Rechnungsrevisoren

1. Die GV wählt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht zwangsläufig Mitglieder der SGGA sein müssen. Eine juristische Person, z. B. ein Treuhänder, kann als Rechnungsrevisor arbeiten.
2. Die Rechnungsrevisoren legen jedes Jahr der ordentlichen GV einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnungen der SGGA vor.

Artikel 12 - Vermögen der SGGA

Die Einnahmen der SGGA stammen von:

- a) den Jahresbeiträgen der ordentlichen Mitglieder und der Kollektivmitglieder
- b) Subventionen, Gaben (Schenkungen), Vermächtnissen und anderen Beiträgen
- c) anderen Einkünften, welche durch die Tätigkeit der SGGA gewonnen werden



SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE GESUNDHEIT ADOLESCENTER (SGGA)
ASSOCIATION SUISSE POUR LA SANTE DES ADOLESCENTS (ASSA)

Artikel 13 - Sprachen

Anlässlich der Zusammenkünfte (inklusive GV) spricht jedes Mitglied der SGGA vorzugsweise seine Muttersprache.

Artikel 14 - Verbindung mit anderen Gesellschaften

1. Die SGGA bemüht sich, Verbindung mit nationalen und internationalen Gesellschaften zu fördern und zu pflegen, welche die gleichen Ziele verfolgen. Dies sind im speziellen die WHO (Weltgesundheitsorganisation) und die IAAH, dessen Verfassungsurkunde sich die SGGA verpflichtet. Diese Urkunde ist Gegenstand eines getrennten Dokumentes.
2. Die SGGA bemüht sich Beziehungen mit Institutionen, Organisationen oder Vereinen, welche gleichartige Ziele anstreben, zu fördern und zu pflegen.

Artikel 15 - Revision der Statuten

Die Revision der Statuten kann jederzeit erfolgen:

- a) auf Verlangen eines Drittels der ordentlichen Mitglieder
- b) auf Initiative des Vorstandes

Der Vorstand legt einen Revisionsentwurf vor, welcher durch die nächste Generalversammlung zu genehmigen ist. Die Genehmigung erfordert eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 16 - Auflösung der SGGA

Die Auflösung der SGGA kann nur an einer ausserordentlichen GV beschlossen werden, welche zu diesem Zweck einberufen wird. Dieser Entscheid erfordert die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Nach Bereinigung allfälliger Schulden wird das restliche Guthaben einer Vereinigung übergeben, welche sich für die Förderung der Gesundheit Adoleszenter verpflichtet.

Artikel 17 - Andere Vorkehrungen

1. Allein die französische Version dieser Statuten ist massgebend.
2. Die Interpretation der Statuten liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 15.1.1995 und sind am 30.6.2011 durch die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt worden.

Aus Gründen der Verständlichkeit verwendet der vorliegende Text nur die männliche Form. Es ist je nach Zusammenhang darunter auch die weibliche Form zu verstehen.

Zürich, 21.01.2013

Christoph Rutishauser
Präsident SGGA

Dagmar Haller-Hester
Vize-Präsidentin